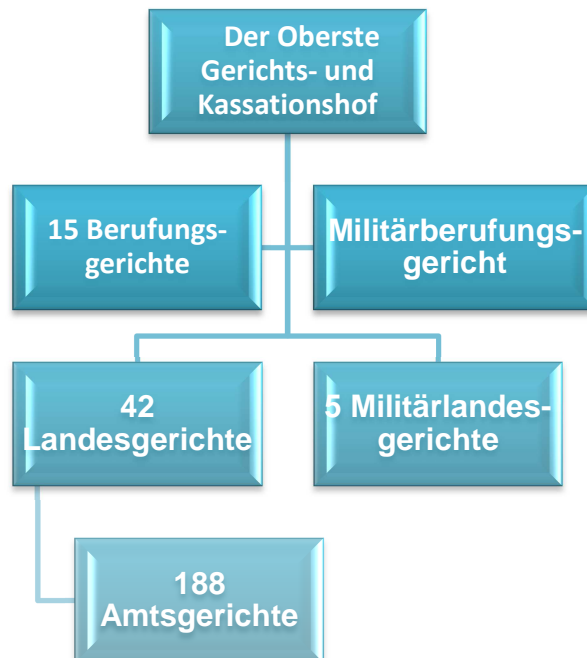




Autor: Mag. Mihaila Raluca
raluca.cristina.mihaila@nhp.ro
www.nhp.ro

Das rumänische Gerichtssystem

Organisiert durch das Gesetz nr. 304/2004 über die Gerichtsorganisation, ist das Justizsystem in Rumänien in der Form einer Pyramide aufgebaut. Auf der Spitze der Pyramide steht der Oberste Gerichts- und Kassationshof, neben den Berufungsgerichten und dem Militärberufungsgericht, Landesgerichten und Fachgerichten. Die Basis bilden die Gerichte erster Instanz, sogenannte Amtsgerichte.



- Zum Instanzenzug siehe am Ende des Textes -

⌚ **Die Gerichte erster Instanz, Amtsgerichte** (*Judecătoria*) unterliegen der organisatorischen Zuständigkeit der Landesgerichte und sind in den wichtigsten Städten Rumäniens platziert. Heute gibt es 188 Amtsgerichte. Sie haben allgemeine Kompetenz; dh jeder Fall, der nicht ausdrücklich durch das Gesetz in die Zuständigkeit eines anderen Gerichts fällt (zB Zivilklagen über 200.000 RON; alle Insolvenzforderungen) sind bei den Landesgerichten einzubringen. Das Urteil von einem Gericht in erster Instanz kann bei der nächsten Gerichtsebene angefochten werden. Soin werden Urteile des Amtsgerichtes beim Landesgericht angefochten.

⌚ Die **Landesgerichte** (*Tribunalul*) – Es gibt 42 Landesgerichte auf Kreisebene und in Bukarest, die alle unter die organisatorische Zuständigkeit der Berufungsgerichte fallen. Die Landesgerichte sind zuständig in erster Instanz bei einem Streitwert ab 200.000 RON sowie bei Eigenzuständigkeiten, bei Berufungen (*Apel*) und Rekursen (*Recurs*) gegen Entscheidungen der Amtsgerichte.

⌚ **Die Berufungsgerichte** (*Curtea de Apel*). Derzeit gibt es in 15 Berufungsgerichte in den wichtigsten Regionen des Landes.

Die Berufungsgerichte sind nur bei Berufungen und Rekursen gegen die Entscheidungen der Landesgerichte ??? in Zivilfällen zuständig. Als erste Instanz ist das Berufungsgericht zuständig in Verwaltungsangelegenheiten mit zentralen Verwaltungsstellen (zB Minister) und in einigen Kriminalfällen, die vom Gesetz ausdrücklich festgelegt sind (zB ?????).

⌚ **Der Oberste Gerichts- und Kassationshof** (*Inalta Curte de Casatie si Justitie*) ist das **oberste Gericht** in Rumänien, mit Sitz in Bukarest. Das Gericht ist in drei Sektionen (Zivil, Straf- und Verwaltungsrechtsstreitigkeiten), ein fünfköpfiges Richterkollegium und in die Vereinigte Kammer aufgeteilt.

Der Oberste Gericht und Kassationshof verhandelt grundsätzlich nur als Rekursgericht gegen Entscheidungen der Berufungsgerichte ???, mit Ausnahme der Strafkammer, die auch gegen Entscheidungen der Landesgerichte ??? angerufen werden kann. Das Gericht entscheidet ebenso über Berufungen im Interesse des Rechtsstaates und gibt vorläufige Beschlüsse im Fall von Rechtsfragen mit erhebliche Bedeutung.

Gerichtsinstanzen

Als allgemeine Regel gilt, dass jede Klage 2 Instanzen durchlaufen kann: die erste Instanz und die Berufung (das ordentliche Rechtsmittel).

Ein Rekurs (das außerordentliche Rechtsmittel) kann nur in den ausdrücklichen vorgesehenen Fällen eingebracht werden.

Es gibt auch andere Arten von Klagen, die nur in der ersten Instanz und im Rekurs verhandelt werden (zB wenn die erste Instanz das Berufungsgericht ist). Schließlich gibt es spezielle Verfahren (zB Zahlungsverordnung), wo gegen die Entscheidung der ersten Instanz die Parteien nur eine Anfechtung wegen Nichtigkeit einbringen können.

In der ersten Instanz wird die Klage vor einem Richter verhandelt. In der Berufung gibt es zwei Richter, im Rekurs gibt es drei Richter. Die Anfechtung auf Nichtigkeit wird nur vor einem Richter verhandelt.

Nicht zuletzt, neben dem Rekurs gibt es zwei weitere außerordentliche Rechtsmittel: **allgemeine Anfechtung auf Nichtigkeit** (Contestatie in anulare – diese ist nicht mit Anfechtung auf Nichtigkeit bei Zahlungsverordnung zu verwechseln!) und **Revision** (Revizuire). Diese beiden Rechtsmittel können nur dann eingebracht werden, wenn dies ausdrücklich vom Gesetz vorgesehen ist.

In Bezug auf die örtliche Zuständigkeit gilt als allgemeine Regel, dass die Ansprüche beim zuständigen Gericht, in dem der Beklagte seinen Wohnsitz oder seinen Sitz hat, einzubringen sind.

Die Zivilprozessordnung stellt auch besondere Normen für die örtliche Kompetenz auf (zB im Immobilienbereich ist das Gericht zuständig, wo das Gebäude oder sich die Liegenschaft befindet, in Versicherungsfällen das Gericht, wo die versicherte Person den Wohnsitz hat).

Wo das Gesetz alternative territoriale Zuständigkeiten zwischen verschiedenen Gerichten vorsieht, können die Parteien das zuständige Gericht wählen. Wir raten unseren Klienten immer mit ihrem Geschäftspartnern zu diskutieren wo welches Gericht im Streitfall angerufen werden sollte. Bei Auslandsbezug kann auch ein ausländisches Gericht zuständig erklärt werden. Alternativ können Schiedsgerichte vereinbart werden. Bei der Formulierung der Klauseln ist immer Vorsicht angebracht.

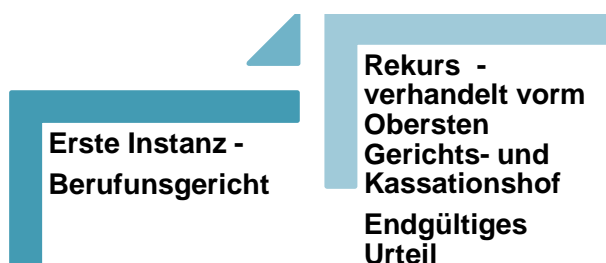
Eine Zivilklage bis 200.000 RON



Eine Zivilklage ab 200.001 RON



Eine Verwaltungsklage wird in erster Instanz vorm Berufungsgericht verhandelt



Für weitere Informationen zu diesem Aspekt und allen anderen Fragen wenden Sie sich bitte an: Mag. Raluca Mihaila, LL.M. (raluca.cristina.mihaila@nhp.ro)